

49/SN-21/ME

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung**  
**Abteilung Verfassungsdienst**

---

GZ.: VD - 22.00-27/89-35

Graz, am 24. Mai 1996

Ggst.: Entwurf einer Novelle des  
Abfallwirtschaftsgesetzes;  
Stellungnahme.
 Bearbeiter: Dr. Andrea Ebner-Vogl  
 Tel.: 0316/877/2913  
 Fax: 0316/877/4395  
 DVR 0087122

1. Dem Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien  
(mit 25 Abdrucken)
2. dem Kabinett des Vizekanzlers und des  
Staatssekretärs im Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 3, 1014 Wien
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
5. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion)
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 21	-GE/19.96
Datum:	3. JUNI 1996
Verteilt:	T. 6. 96 U

*Li Wiener*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Waltraud Klasnic eh.  
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.

*Gros-Müller*



AMT DER  
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Rechtsabteilung 3

An das  
Bundesministerium für Umwelt  
Sektion III

Stubenbastei 5  
1010 Wien

GZ VD - 22.00-27/89-35

GgstEntwurf einer Novelle des  
Abfallwirtschaftsgesetzes;  
Stellungnahme

Rechtsabteilung 3 -  
Bau-, Verkehrs-, Wasser- und Energierecht  
8011 Graz, Landhausgasse 7  
DVR 0087122

Bearbeiter **Dr. Rupp**

Telefon DW (0316) 877 / **3821**

Telex 311838 lrggz a

Telefax (0316) 877 / 3490

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)

dieses Schreibens anführen

Graz, am **24. Mai 1996**

Zu dem mit do. Schreiben vom 28.3.1996, Zl.: 47 3504/113-III/96-Fü, übermittelten Entwurf einer Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes, beehrt sich die Steiermärkische Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

**Allgemeines:**

Die in den Erläuterungen zur vorliegenden Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes angegebenen Gründe für die Erlassung einer Novelle sind grundsätzlich einsichtig und wird versucht durch die Überarbeitung bestehender Regelungen die Vollzugspraxis unter Beachtung der Sicherstellung des Schutzes der öffentlichen Interessen zu optimieren. Dies ist jedoch nicht überall gelungen und werden die diesbezüglichen Bedenken nachstehend aufgezeigt.

**Besonderes:**

Zu § 2 Abs. 5:

In Anbetracht der derzeit herrschenden Rechtsunsicherheit bezüglich der Qualität bestimmter Stoffe als gefährliche Abfälle oder nicht, wird eine Neuauflage zur Festlegung der Liste gefährlicher Abfälle begrüßt. Der Gesetzgeber beabsichtigt nur jene Abfälle als gefährlich zu betrachten, die aufgrund bestimmter Kriterien durch eine Verordnung des Bundesministers bestimmt sind. Derzeit ist aufgrund der Verbindlichkeit von alten ÖNORMEN und erlaßmäßiger Festlegungen von Abfalleigenschaften bestimmter Stoffe eine große Unsicherheit gegeben.

Bei Z. 13 wäre anzumerken, daß neben dem Begriff „Säure“ auch der Begriff „Lauge“ einzufügen wäre, da auch eine chemische Reaktion mit Laugen giftige Gase freisetzen kann.

Zu § 4 Abs. 3:

Dieser Vorschlag, wonach Feststellungsbescheide von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde abgeändert werden können, erscheint rechtspolitisch sehr problematisch. Beschwerdebefugt zur Bekämpfung von Bescheiden ist im Normalfall der Antragsteller oder eine sonstige Verfahrenspartei. Mit dieser Regelung ist zwar das Bemühen zu erkennen, bei der Feststellung der Abfalleigenschaft bestimmter Stoffe eine einheitliche Spruchpraxis zu entwickeln. Es wird aber vorgeschlagen, daß in Hinkunft die Feststellung der Abfalleigenschaft beim Bundesminister angesiedelt wird.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Begriff der Beseitigung in Z. 5 sollte durch den Begriff der Behandlung ersetzt werden. Diese Vorgangsweise sollte in den §§ 35 Abs. 2, 35a Abs. 1, 37a Abs. 1 und Abs. 2 ebenfalls gewählt werden.

Zu § 7 Abs. 12:

Es wäre wünschenswert in die vorliegende Verordnungsermächtigung auch Rückstände aus der anaeroben Behandlung biogener Abfälle (Biogasgüllen) aufzunehmen. Desweiteren sollte geprüft werden, ob eine klare Abgrenzung zum Düngemittelgesetz und der danach erlassenen Verordnungen möglich ist.

Zu § 15 Abs. 1:

Im vorliegenden Novellentext wird die Möglichkeit eingeräumt, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten eines abfallrechtlichen Geschäftsführers dann nicht zu verlangen, wenn der Erlaubniswerber eine Deponie unter Beachtung der vorliegenden Deponieverordnung betreibt. Diese Vorgangsweise ist keineswegs nachvollziehbar und schon deshalb abzulehnen, da ein abfallrechtlicher Geschäftsführer nicht gleichzeitig jene Person sein muß, die für den Deponiebetrieb zuständig ist. Es wäre vielmehr wünschenswert, wenn sich der Gesetzgeber insoferne klar deklarieren würde, ob für das Erlangen einer Erlaubnis zur Sammlung oder Behandlung gefährliche Abfälle betriebseigene genehmigte Einrichtungen Voraussetzung sind oder nicht. Bei derzeitiger Rechtslage bzw. auch beim vorliegenden Entwurf kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein Erlaubniswerber zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen über entsprechende betriebseigene Einrichtung verfügen muß.

Zu § 15 Abs. 1a:

Dieser Vorschlag wird als zu bürokratisch abgelehnt. Die ÖNORM S 2101 vom 1.6.1993 beinhaltet einige nichtgefährliche Abfälle, die durch organische oder anorganische Stoffe kontaminiert sind und würde die vorgesehene Regelung einigen Mehraufwand durch die Ämter der Landesregierungen bewirken.

Zu § 15 Abs. 5:

Schon jetzt und auch in Zukunft hat der abfallrechtliche Geschäftsführer im Sinne des § 15 neben der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch die Verlässlichkeit nachzuweisen. Unverständlich ist, daß nunmehr bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes auch die Verlässlichkeit für die Erlaubniserlangung gem. § 15, auch bei jenen natürlichen Personen gegeben sein muß - und somit auch von der Abfallbehörde zu prüfen ist -, die neben dem abfallrechtlichen Geschäftsführer einen maßgeblichen Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte ausüben. Es wäre viel erstrebenswerter, den abfallrechtlichen Geschäftsführer noch stärker als bisher für die abfallwirtschaftlichen Belange des Entsorgungsbetriebes zu binden.

Zu § 15 Abs. 7:

Der letzte Satz sollte wie folgt lauten:

"Das Ruhen über einen längeren Zeitraum als 24 Monate bewirkt das Erlöschen der Erlaubnis."

Zu § 17 Abs. 3:

Der nunmehrige Entwurf sieht vor, daß gefährliche Abfälle regelmäßig, mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten einem entsprechend Befugten zu übergeben oder bei einer öffentlichen Sammelstelle abzugeben sind. Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Kontrolle der tatsächlichen Entsorgung gefährlicher Abfälle ist davon auszugehen, daß diese 12 Monatsfrist zu kurz bemessen ist. Darüber hinaus ist nicht verständlich, warum bei Altölen im gleichen Zusammenhang ein Entsorgungsintervall von 24 Monaten normiert ist. Es sollte jedenfalls eine Gleichschaltung bei den Abfallarten Altöle sowie gefährliche Abfälle erfolgen.

Zu § 29 Abs. 1:

Es erhebt sich die Frage wie der Begriff "Bestand" bezüglich der Genehmigungspflicht im Sinne der ggstl. Bestimmungen zu verstehen ist. In den Erläuterungen ist zu finden, daß künftighin eine Befristung der Betriebsbewilligung für Abfallbehandlungsanlagen möglich ist, wobei es jedoch keine Kriterien für eine derartige Befristung im Gesetz gibt. Die in den Erläuterungen angeführte IPPC-Richtlinie ist erst in Ausarbeitung und erscheint ein Vorgreifen auf eine künftige EU-Regelung nicht zweckmäßig.

Zu § 29 Abs. 2:

Beim nunmehrigen Novellenvorschlag hat der Landeshauptmann bei der Erteilung der Genehmigung einer Abfallbehandlungsanlage in Anwendung aller einschlägigen Materiengesetze bei der Genehmigung etc., die öffentlichen Interessen im Sinne § 1 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes zu berücksichtigen. Da die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 sehr rigoros sind, sollte im Gesetz gleichzeitig eine Geringfügigkeitsklausel bezogen auf die öffentlichen Interessen vorgesehen werden. Dies u.a. deshalb, weil gemäß § 1 Abs. 3 "die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus" nicht verunreinigt werden darf und dies für viele Abfallbehandlungsanlagen als unüberwindliches Bewilligungshindernis zu sehen sein wird.

Zu § 29 Abs. 5a:

Die Problematik der Massenverfahren ist zwar bei den Bewilligungsverfahren nach dem AWG erstmals aufgetreten. Sie ist jedoch kein singuläres Problem, sondern tritt mittlerweile auch bei anderen Verfahren auf. Es wird daher vorgeschlagen, Verfahrenserleichterungen im Massenverfahren gleich allgemein im AVG zu regeln.

Darüber hinaus wird empfohlen, daß die Verfahrenserleichterungen nicht erst bei 200 Einwendungen, sondern bereits bei 50, höchstens jedoch 100 Einwendungen greift. Der Verwaltungsaufwand und vor allem auch die damit verbundenen Kosten sind bereits bei 50 Einwendungen kaum mehr zu bewältigen. Die Praxis hat überdies gezeigt, daß bei mehr als 50 Einwendungen nur mehr abgeschrieben wird, dies jedoch so modifiziert, daß ebenfalls in jedem Einzelfall zugestellt werden muß.

Überdies wird angeregt, das Wort „Bekanntmachung“ durch die Worte „Anschlag an der Amtstafel“ zu ersetzen.

Zu § 29 Abs. 6a:

Diese Regelung sollte ersatzlos entfallen, da in Ansehung der großen Verfahrenstransparenz bei Verhinderungen zur mündlichen Verhandlung jedenfalls Bevollmächtigte und Interessensvertreter entsandt werden können.

Zu § 29 Abs. 7:

Neben dem aus fachlicher Sicht zu begrüßenden Entfall der Notwendigkeit, daß Störfallmaßnahmen bereits zur Genehmigungsverhandlung beurteilungsreif der Behörde vorgelegt werden müssen, ist festzuhalten, daß die anderen bestehenden Bestimmungen des Absatz 7 teilweise unverständlich sind. So ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer Abfallbehandlungsanlage neben den genehmigten zu behandelnden Abfallarten auch

Maßnahmen der anlagenbezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung, also das betriebliche Abfallwirtschaftskonzept, insbesondere in den Bescheid aufgenommen werden soll, da im Hinblick auf den Genehmigungsinhalt wohl kaum ein großes Reservoir zur Vermeidungs- und Verwertungsstrategien, welche nicht schon als Stand der Technik für die Abfallbehandlungsanlage selbst zu beurteilen sind, zu berücksichtigen ist. Ebenso sind die Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwässern im Bescheid nicht verständlich, da gerade die Sickerwasserbehandlung bzw. -entsorgung im Rahmen von eigenständigen Wasserrechtsverfahren zu beurteilen ist.

Zu § 29a:

Die Regelung von Genehmigungstatbeständen für mobile Anlagen wird grundsätzlich begrüßt, da bisher eindeutige Regelungen fehlten. In der bisherigen Vollzugspraxis gab es immer Schwierigkeiten mit der Definition der Mobilität einer Anlage. Diesbezügliche Kriterien werden jedoch durch die vorliegende Norm nicht geschaffen. Es wird daher vorgeschlagen, die Genehmigungsvoraussetzungen unter dem Gesichtspunkt der "Typengenehmigung" zu normieren. Bei den in § 29a Abs. 2 vorgesehenen Antragsunterlagen ergibt sich, daß nahezu kein Unterschied zwischen mobilen Anlagen und stationären Anlagen zu erkennen ist.

Zu § 38a:

Für die Länder ist nicht nachzuvollziehen, welcher Mehraufwand durch eine allfällige Verordnung des Bundesministers für Umwelt bezüglich der Erfüllung der in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft enthaltenen Planungs- und Berichtspflichten zu veranschlagen ist.

Zu § 45 Abs. 6a - c:

Die Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitnehmern ist im Lichte der Vollziehung der bisherigen Bestimmungen für Betriebe mit mehr als 100 Arbeitnehmern problematisch und bedeutet einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Behörden.

Abschließend ist festzuhalten, daß den Ausführungen in den Erläuterungen, wonach Änderungen für die Landesverwaltung unbedeutend wären, nicht gefolgt werden kann. In Ansehung der Novellenvorschläge zu den §§ 2, 15 29, 38a, 45 ist jedenfalls mit einem höheren Aufwand als bisher zu rechnen. Auf Grund insbesondere der Verordnungsermächtigungen kann überhaupt noch nicht abgeschätzt werden, welcher Mehraufwand zu erwarten ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme  
zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

A handwritten signature in black ink, reading "W. Klasnic". The signature is written in a cursive, flowing style.

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)